

Absender Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Drucksachen-Nr. 64/2009
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Rates am 17.02.2009

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.02.2009 zur Überprüfung des Stadtgebietes auf Unterschutzstellung ortsbildprägender Bauten und Bereiche und damit eine mögliche Erweiterung der Denkmalliste

Inhalt:

@->

Mit Schreiben vom 02.02.2009 beantragt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der Rat möge eine Überprüfung des Stadtgebietes auf Unterschutzstellung ortsbildprägender Bauten und Bereiche und damit eine mögliche Erweiterung der Denkmalliste beschließen. Der Antrag ist beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Grundsätzlich sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen (§ 1 Absatz 2 Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach). Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren) fallen gemäß § 13 Absatz 2 Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Planungsausschusses.

Inhaltlich ist zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN festzustellen, dass die Begriffe „historisch“ und „ortsbildprägend“ nicht den Begriffsbestimmungen des § 2 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) entsprechen und nicht dafür entscheidend sind, ob eine Denkmaleigenschaft gegeben ist oder nicht. Vielmehr ist es Voraussetzung für eine Unterschutzstellung gemäß § 2 Absatz DschG NRW, dass ein öffentliches Interesse besteht. In welchen Fällen ein öffentliches Interesse besteht, hat der Gesetzgeber in Abs. 1 näher definiert.

Danach müssen die Sachen

- bedeutend für die Geschichte der Menschheit oder
- bedeutend für Städte und Siedlungen oder
- bedeutend für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sein

und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Diese Voraussetzungen sind auch auf Gebäude und Denkmalbereiche (§ 2 Absatz 2 und 3 DSchG NRW) anzuwenden.

Es reicht also zur Unterschutzstellung nicht aus, dass ein Gebäude nur als historisch und/oder als ortsbildprägend angesehen wird, selbst wenn diese Eigenschaften letztlich auch zutreffen sollten.

Der Landschaftsverband Rheinland hat in Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalbehörde im Jahre 1983 eine Untersuchung des Stadtgebietes vorgenommen. Die Denkmalliste wurde danach um die Gebäude und Sachen ergänzt, für die bei dieser Untersuchung ein Denkmalschutz testiert worden ist.

Seitdem werden von der Unteren Denkmalbehörde in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Rheinland laufend Gebäude begutachtet, um einen eventuellen Denkmalschutz festzustellen. Ergibt die Untersuchung einen Denkmalwert, so wird das Gebäude in die Denkmalliste aufgenommen.

Insofern wird dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Verwaltungspraxis bereits jetzt entsprochen.

Eine komplette Neuüberprüfung des Stadtgebietes auf Unterschutzstellung von Baudenkmalern und Denkmalbereichen würde sich auf Grund der Tatsache, dass der Unteren Denkmalbehörde nur eine halbe Stelle zugeordnet ist, über viele Monate erstrecken.

Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen wird empfohlen, die Entscheidung über den Antrag an sich zu ziehen und festzustellen, dass der Forderung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der laufenden Verwaltungspraxis bereits entsprochen wird und dass dieses Verfahren auch fortgeführt wird.

<-@